

Satzung

des Vereins

Fördergemeinschaft für Kinder in Indien e.V.

Stand : 15.3.1995 21.30

(7.2.2008 Telefonnummer und Text-Umbruch / Rechtschreibung mit neuem Textverarbeitungsprogramm berichtigt)

Vorstand : Fesenfeld 57 28203 BREMEN Tel.: 0421-71111

Spendenkonto :
778000 - 209 Postscheckamt Hamburg Bankleitzahl 200 100 20
(Fördergemeinschaft für Kinder in Indien e.V.)

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Fördergemeinschaft für Kinder in Indien

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in BREMEN.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern in Indien in ihrem Heimatland.
(2) Insbesondere werden folgende Aufgaben gefördert :
- Durchführung von vorbeugenden Impfaktionen in Indien gegen Kinder- und sonstige Krankheiten, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) gegen Polio, Mumps, Masern, Röteln, Diphtherie, Tuberkulose und Tetanus.
 - Unterstützung bedürftiger indischer Kinder und Jugendlicher, nach Möglichkeit vorrangig Mädchen, zur Ermöglichung des Schulbesuches und während einer Ausbildung.
 - Information und Aufklärung der indischen Bevölkerung über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen bei Kindern, Vorsorgeuntersuchungen und Behandlungsmöglichkeiten bei Kinderkrankheiten.
 - Linderung der Folgen von Kinderarbeit
- Vermittlung von Patenschaften.

§ 4
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5

Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch :
- a.) Spenden der Förderer
 - b.) Geldspenden und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen
 - c.) Mitgliedsbeiträge

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind :
- Die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder;

- natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen;
- (3) Förderer sind :
- natürliche oder juristische Personen, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen bereit sind, die Zwecke des Vereins durch Förderspends zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6, Absatz 1 und Absatz 2, wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - durch Antrag und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Sie gilt ab der Aushändigung bzw. Zustellung der Aufnahmebestätigung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem

Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorschläge zu den Tagesordnungspunkten zu machen. Diese sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand setzt jedoch die Tagesordnung fest.
- (4) Die Tagesordnung muß den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" beinhalten.
- (5) Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend oder verzichtet er darauf, übernimmt die Leitung der erste Stellvertreter. Entsprechend übernimmt der zweite Stellvertreter die Leitung, wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter nicht teilnehmen oder auf die Leitung verzichten.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des 1. und 2. Stellvertreters;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nicht etwas anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Ein erschienenes Mitglied kann im Höchstfall sich selbst sowie zwei weitere nicht erschienene Mitglieder vertreten, hat also im Höchstfall drei Stimmen.

(3) Eine wie unter § 12 (1) vorgesehene geänderte Satzung tritt nicht auf derselben Mitgliederversammlung sofort in Kraft, sondern erst nach dem Ende der betreffenden Mitgliederversammlung und erfolgter Hinterlegung beim Amtsgericht.

Eine nächste Mitgliederversammlung ist ggf. wie unter § 11 vorgesehen ordnungsgemäß einzuberufen unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen, die dieser einzuberufen hat, und Tagesordnungspunkte festlegen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann im Beschlussverfahren für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 15

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung einen Geschäftsführer berufen.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, deren Tagesordnung diesen Punkt beinhaltet. Hierzu müssen zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sein. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann auch mit weniger als 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig im Sinne des § 17. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Terre des Hommes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Verein Terre des Hommes nicht mehr oder ist dessen Steuerbegünstigung erloschen, so fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz.